

1. Die Erfüllung der in den Bildungsplänen niedergelegten Anforderungen ist sicherzustellen,
2. in der Grundschule sind jeweils 27 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise 20 ¼ Zeitstunden zu unterrichten,
3. in der Stadtteilschule und im Gymnasium sind jeweils mindestens 30 Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise 22 ½ Zeitstunden pro Jahrgangsstufe zu unterrichten,
4. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und Sport werden in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet; in bilingualen Schulen ist das Fach Englisch spätestens ab Jahrgangsstufe 3 zu unterrichten, Nummer 1 bleibt unberührt,
5. das Unterrichtsangebot der Stadtteilschule in weiteren Sprachen ist so zu gestalten, dass in mindestens einer weiteren Sprache vier Jahre lang aufsteigender Unterricht belegt werden kann,
6. im Gymnasium sind spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 bis Jahrgangsstufe 10 zwei Fremdsprachen Pflicht,
7. das Fach Religion wird in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 in jeder Jahrgangsstufe unterrichtet.

§ 37

Aufgabengebiete

Der Unterricht in den Aufgabengebieten wird in die Unterrichtsstunden integriert, die auf die beteiligten Fächer oder Lernbereiche entfallen. Der Umfang des Unterrichts in den Aufgabengebieten umfasst in jeder Schulform mindestens ein Zehntel der Grundstunden.

§ 38

Gestaltungsraum, Wahlpflichtbereich

(1) Der Gestaltungsraum und der Wahlpflichtbereich ermöglichen es der Schule, Schwerpunkte zu setzen. In der Grundschule kann der Gestaltungsraum zur Einrichtung einer offenen Eingangs- und Schlussphase in den Jahrgangsstufen 1 und 2 genutzt werden. Die offene Eingangs- und Schlussphase darf insgesamt vier Unterrichtsstunden von 45 Minuten Dauer beziehungsweise drei Zeitstunden nicht überschreiten.

(2) Die Schule kann Schwerpunkte setzen, indem sie insbesondere

1. den Unterricht in allen Fächern und Lernbereichen der Studentafel verstärkt,
2. unterstützenden, vertiefenden oder erweiterten Unterricht für besondere Schülergruppen erteilt,
3. Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in den Fächern und Lernbereichen einrichtet, für die ein von der zuständigen Behörde erstellter Rahmenplan oder ein von ihr genehmigtes schulisches Curriculum vorliegt, in dem die Anforderungen und Inhalte dargestellt sind,
4. Niederdeutsch unterrichtet,
5. Klassenlehrerstunden einrichtet,
6. Praxislertage durchführt.

(3) Zum Angebot im Wahlpflichtbereich zählen mindestens

1. in der Stadtteilschule eine weitere Sprache sowie zwei der Fächer beziehungsweise Lernbereiche Informatik, Bildende Kunst, Musik, Theater, Naturwissenschaften und Technik, Gesellschaftswissenschaften sowie Arbeit und Beruf;
2. im Gymnasium eine weitere Sprache sowie zwei der Fächer Musik, Theater, Bildende Kunst, Informatik oder ein Angebot aus den naturwissenschaftlichen Fächern; im altsprach-

Abschnitt 6 Studentafeln

§ 36

Studentafeln

(1) Die Studentafeln weisen für jede Schulform jeweils die Anzahl der Unterrichtsstunden aus, die in den Fächern und Lernbereichen bis zur letzten Jahrgangsstufe der Schulform beziehungsweise Schulstufe insgesamt zu erteilen sind (Grundstunden). Für jedes Fach und jeden Lernbereich weisen sie die Stunden aus, die über eine Jahrgangsstufe oder mehrere Jahrgangsstufen mindestens zu erteilen sind, damit ein Schulabschluss erteilt werden darf (Mindeststunden). Der Gestaltungsraum der Schule ergibt sich aus der Differenz zwischen den Grundstunden und den Mindeststunden.

(2) Bei der Umrechnung der Grund- und Mindeststunden in Wochenstunden entspricht ein Schuljahr 38 Unterrichtswochen.

(3) Für die Ausgestaltung der schuleigenen Studentafel gelten folgende Vorgaben:

lichen Gymnasium ist der Wahlpflichtbereich aufgehoben und stattdessen eine weitere Sprache Pflicht.

§ 39

Schulveranstaltungen

Pflichtmäßige Schulveranstaltungen wie Betriebspraktika, Praxislerntage und Schulfahrten ersetzen den Unterricht nach der Stundentafel.

§ 40

Stundentafel für die Grundschule

Für die Grundschulen gelten die in den Anlagen 2 und 3 beigefügten Stundentafeln. Grundschulen können auf Antrag und mit Genehmigung der zuständigen Behörde von den Stundentafeln abweichen, wenn die besondere Zusammensetzung oder Bedürfnisse ihrer Schülerschaft oder die regionalen Gegebenheiten dies erfordern.

§ 41

Stundentafel für die Stadtteilschule

Für die Stadtteilschulen gelten die in den Anlagen 4 und 5 beigefügten Stundentafeln.

§ 42

Stundentafel für das Gymnasium

Für die Gymnasien gelten die in den Anlagen 6 und 7 beigefügten Stundentafeln.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 43

Umschulung aus anderen Ländern

Zugezogene Schülerinnen und Schüler werden in der erreichten Jahrgangsstufe der Schulform eingeschult, die der

bisher besuchten Schulform entspricht beziehungsweise am meisten entspricht.

§ 44

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Klassen 1 bis 10 der allgemeinbildenden Schulen vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 339) in der geltenden Fassung,
2. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die kooperative Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 373) in der geltenden Fassung,
3. die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die integrierte Gesamtschule – Jahrgangsstufen 5 bis 10 vom 22. Juli 2003 (HmbGVBl. S. 359) in der geltenden Fassung,
4. die Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule vom 13. Juli 1999 (HmbGVBl. S. 182) in der geltenden Fassung,
5. die Verordnung über die Stundentafeln für die Sekundarstufe I vom 20. Oktober 1998 (HmbGVBl. S. 211) in der geltenden Fassung,
6. die Verordnung über die Stundentafeln der Grundschule und der Sekundarstufe I der Stadtteilschule sowie des Gymnasiums vom 23. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 263).

(2) Die Regelungen zur Einführung des Pflichtfachs Theater in der Grundschule und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Stadtteilschule und des Gymnasiums sind ab dem Schuljahresbeginn 2012/2013 anzuwenden.

Hamburg, den 22. Juli 2011.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

**Stundentafel für die Grundschule
auf Grundlage einer fünfundvierzigminütigen Unterrichtsstunde**

| | | Vorgaben in | Unterrichts- stunden mindestens | Wochen- stunden mindestens |
|--------------------------|--|---------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------|
| 1 | Grundstunden | § 36 Absatz 3 Nummer 2 | 4104 | 108 |
| 2 | Festgelegte Mindeststunden | | 3800 | 100 |
| 3 | Gestaltungsraum | § 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2 | 304 | 8 |
| Pflichtunterricht | | | | |
| 4 | Deutsch | § 36 Absatz 3 Nummer 4 | 874 | 23 |
| 5 | Mathematik | § 36 Absatz 3 Nummer 4 | 798 | 21 |
| 6 | Englisch | § 36 Absatz 3 Nummer 4 | 304 | 8 |
| 7 | Sachunterricht | | 570 | 15 |
| 8 | Religion | § 36 Absatz 3 Nummer 7 | 190 | 5 |
| 9 | Bildende Kunst | | 228 | 6 |
| 10 | Musik | | 228 | 6 |
| 11 | Theater | | 152 | 4 |
| 12 | Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe | § 36 Absatz 3 Nummer 4 | 456 | 12 |

**Stundentafel für die Grundschule
auf Grundlage einer sechzigminütigen Unterrichtsstunde**

| | | Vorgaben in | Unterrichts- stunden mindestens | Wochen- stunden mindestens |
|--------------------------|--|---------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------|
| 1 | Grundstunden | § 36 Absatz 3 Nummer 2 | 3078 | 81 |
| 2 | Festgelegte Mindeststunden | | 2850 | 75 |
| 3 | Gestaltungsraum | § 36 Absatz 1, § 38 Absatz 2 | 228 | 6 |
| Pflichtunterricht | | | | |
| 4 | Deutsch | § 36 Absatz 3 Nummer 4 | 655 ½ | 17 ¼ |
| 5 | Mathematik | § 36 Absatz 3 Nummer 4 | 598 ½ | 15 ¾ |
| 6 | Englisch | § 36 Absatz 3 Nummer 4 | 228 | 6 |
| 7 | Sachunterricht | | 427 ½ | 11 ¼ |
| 8 | Religion | § 36 Absatz 3 Nummer 7 | 142 ½ | 3 ¾ |
| 9 | Bildende Kunst | | 171 | 4 ½ |
| 10 | Musik | | 171 | 4 ½ |
| 11 | Theater | | 114 | 3 |
| 12 | Sport mindestens zweistündig in jeder Jahrgangsstufe | § 36 Absatz 3 Nummer 4 | 342 | 9 |